

Vertrag

zur Anlage 3 (Baugebiet „Am Silberbach“) der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 11.10.2005

zwischen

der **Gemeinde Glashütten**

vertreten durch den Gemeindevorstand

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

und

der **Hessischen Landgesellschaft mbH,**

vertreten durch die Geschäftsführung,

-nachfolgend „HLG“ genannt-

Die HLG und die Gemeinde haben am 18.09./04.10.1995 eine Vereinbarung zur Bodenbevorratung (BBV) einschließlich Schiedsvertrag und Erläuterungen zur BBV abgeschlossen. Die Vertragsbeteiligten vereinbarten zur Klarstellung folgende weitere Ergänzungen:

Die Vereinbarung zur BBV vom 18.09./04.10.1995 enthält die Erläuterung des Mindestverkaufspreises und die seiner Berechnung zu Grunde liegenden Kosten. Hierzu gehören auch Erschließungskosten.

Die HLG soll im Auftrag der Gemeinde die Erschließung des Baugebietes „ Am Silberbach“ durchführen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle diejenigen Aufwendungen, die die HLG in Abstimmung mit der Stadt beauftragt und vorfinanziert, unter Einschluss der hierfür entstehenden Zinsen, der Gebührenregelung aus der Vereinbarung zur BBV unterliegen. Alle Aufwendungen werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zur Zahlung fällig, von der HLG bezahlt und insofern sofort zinswirksam.

Die Aufwendungen der HLG, die nicht durch Vermarktung, Ablösevertrag oder Erstattungs-
zahlungen aus Beitragsbescheiden durch Dritteigentümer gedeckt werden können, werden längs-
tens bis zur Schlussabrechnung der Anlage 3 von der HLG vorfinanziert und danach von der Ge-
meinde ausgeglichen.

Soweit die HLG mit der Gemeinde einen Erschließungsvertrag abschließt, ist eine Regelung zu
treffen, nach der mit endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage die Beitragspflicht der HLG
für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke als abgelöst gilt.

Glashütten, den

Kassel, den

Für die Stadt

Für die Hessische Landgesellschaft mbH:

.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Siegel